



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pśiłuk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 35, Nummer 10, Peitz, den 28.10.2026

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Amtsleiter Norbert Krüger,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-8150, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pśiłuk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz/Picnjo

Genehmigung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden des Amtes Peitz/Picnjo Seite 2

Gemeinde Tauer/Turjej

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Tauer/Turjej Seite 3

Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pśiłuk

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Turnow-Preilack/ Turnow-Pśiłuk Seite 6

Stadt Peitz/Picnjo

Haushaltssatzung der Stadt Peitz/Picnjo für den Haushalt 2026 Seite 8

Wahlen

Bekanntmachung der Wahlleiterin | Übergang von zwei Sitzen in der Gemeindevertretung Heinersbrück Seite 9

Landkreis Spree-Neiße

Öffentliche Bekanntmachung zur Aktualisierung der Nutzungsarten | Gemeinde Heinersbrück,
Gemarkung Heinersbrück, Fluren 1 bis 5 sowie in der Gemeinde Jänschwalde, Gemarkung Horno, Fluren 1 und 2 Seite 9

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Bekanntgabe des Ergebnisses einer Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung | Gemarkung Drachhausen,
Flur 1, Flurstück 138 Gemeinde Drachhausen Seite 9
Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 10
Sitzungstermine Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Genehmigung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden des Amtes Peitz/Picnjo

Bekanntmachung der Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnöw/Drjenöw, Heinersbrück/Möst, Jänschwalde/Janšöjce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnöw-Preilack/Turnöw-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo

Die jeweiligen Gremien haben in ihren öffentlichen Sitzungen, wie nachstehend aufgeführt, die Feststellungsbeschlüsse zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Peitz/Picnjo zu ihrem Gebiet gefasst.

- Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza am 18.09.2025, Beschluss Nr. Dra/BA/048/2025, Planfassung vom August 2025
- Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnöw/Drjenöw am 09.09.2025, Beschluss Nr. Dre/BA/028/2025, Planfassung vom August 2025
- Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück/Möst am 07.10.2025, Beschluss Nr. Hei/BA/042/2025, Planfassung vom August 2025
- Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšöjce am 27.08.2026, Beschluss Nr. Jae/BA/123/2026, Planfassung vom Juli 2026
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo am 17.09.2025, Beschluss Nr. SP/BA/073/2025, Planfassung vom August 2025
- Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer/Turjej am 02.10.2025, Beschluss Nr. Tau/BA/048/2025, Planfassung vom August 2025

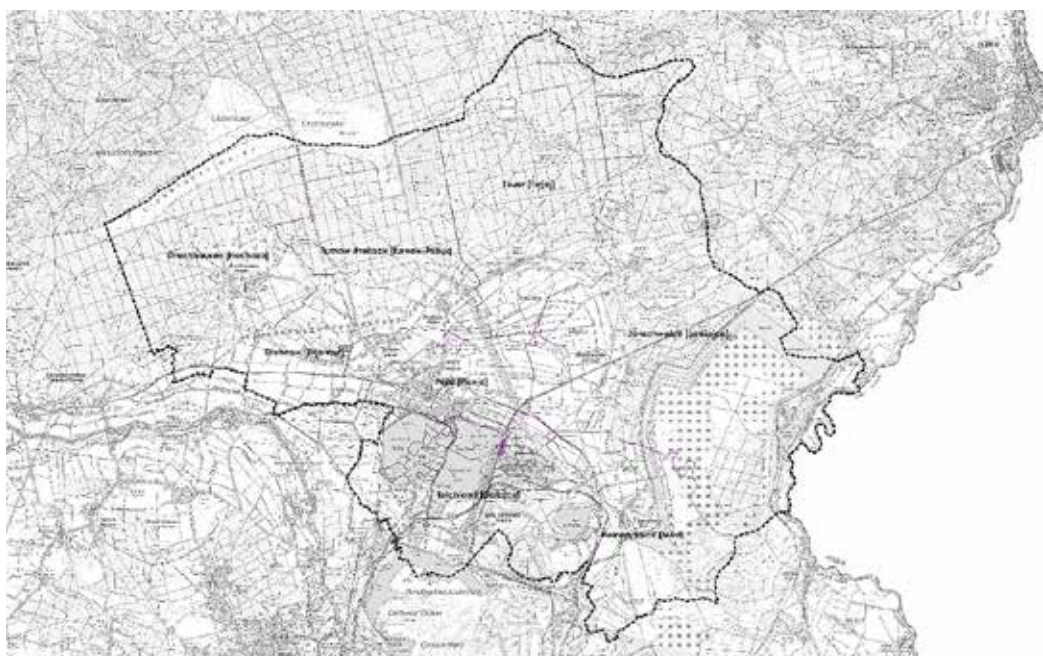
- Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce am 09.09.2025, Beschluss Nr. Tei/BA/080/2025, Planfassung vom August 2025
- Gemeindevertretung der Gemeinde Turnöw-Preilack/Turnöw-Pšituk am 21.08.2026, Beschluss Nr. TuP/BA/068/2026, Planfassung vom Juli 2026

Der gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Peitz/Picnjo wurde durch Verfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als höhere Verwaltungsbehörde vom 28.09.2026, AZ: 61.1-HV 011/26, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für das jeweilige Gebiet der Gemeinden und der Stadt genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Der gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Peitz/Picnjo wird mit dieser Bekanntmachung am 28.10.2026 wirksam.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Gemeindegebiete der Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnöw/Drjenöw, Heinersbrück/Möst, Jänschwalde/Janšöjce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce und Turnöw-Preilack/Turnöw-Pšituk sowie der Stadt Peitz/Picnjo. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Maßgeblich ist die Planzeichnung in der genehmigten Fassung.



Einsichtnahme

Jedermann kann den gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Peitz/Picnjo mit seiner Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, dauerhaft ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauamt des Amtes Peitz/Picnjo, Zimmer 2.20, Schulstraße 6 in 03185 Peitz/Picnjo während folgender Dienstzeiten:

Montag	von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und außerhalb der Dienstzeiten nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend wird der wirksame gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Peitz/Picnjo mit der Begründung, dem Beiplan und der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung dauerhaft in das Internet eingestellt.

Diese Unterlagen können jederzeit im Geoportal oder unter folgender Internetadresse eingesehen werden:
www.peitz.de à Amtsverwaltung & Service à Satzungen und Richtlinien

Fragen zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Peitz/Picnjo können ebenfalls telefonisch unter Tel.-Nr.: 035601 38164 oder per E-Mail an schade@peitz gestellt werden.

Zusätzlich stehen diese Unterlagen im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<https://blp.brandenburg.de>

<https://bauleitplanung.brandenburg.de>

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Für die Rechtswirksamkeit des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden des Amtes Peitz/Picnjo unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden des Amtes Peitz/Picnjo schriftlich gegenüber dem Amt Peitz unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weitere Bekanntmachungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass der gemeinsame Flächennutzungsplan eine vorbereitende Bauleitplanung ist und stellt die städtebaulichen Entwicklungsziele der jeweiligen Gemeinden und der Stadt dar. Aus ihm entsteht kein unmittelbares Baurecht. Die Darstellungen sind insbesondere für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung und sonstige städtebauliche Entscheidungen zu berücksichtigen.

Peitz/Picnjo, den 15.10.2026

- Siegel -

Norbert Krüger
Amtdirektor

Gemeinde Tauer

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Tauer/Turje

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) hat die Gemeindevertretung Tauer/Turje in ihrer Sitzung am 03.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die erstmalige endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Tauer/Turje Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze;
 - a) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 18 m Breite,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 13 m Breite.Eine Anbaustraße gilt als beidseitig bebaubar, wenn auf jeder Seite mehr als die Hälfte der angrenzenden Grundstücke erschlossen ist.
2. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite von 21 m;
3. für alle öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m;
4. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 bis 3 sind, bis zu einer Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 bis 3, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 10 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke;§ 5 Abs. 2 findet Anwendung;
5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 10 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke; § 5 Abs. 2 findet Anwendung.
6. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlage sind.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Straßen.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Zu dem beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten

1. für den Erwerb einschließlich Erwerbsnebenkosten der Grundflächen der Erschließungsanlagen, sowie der Wert der von der Gemeinde Tauer/Turjej aus Ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. für die Freilegung der Grundflächen,
3. für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung,
4. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
5. die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße (Bundes-, Landes-, oder Kreisstraße) entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(3) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft die Gemeindevertretung Tauer/Turjej.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 1 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 1 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt

- a) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 1 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen (Hinterlieger) oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie. Reicht die bauliche, gewerbliche

oder vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung. Hierbei werden Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bei der Bestimmung der Grundstücksfläche nicht berücksichtigt,

- b) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Dauerkleingärten, Sportplätze, Freibäder oder sonstige vergleichbare Nutzungen), die Gesamtfläche des Grundstücks.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 2 u.3 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit 4 Vollgeschossen,
- e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit 5 Vollgeschossen,
- f) 2,25 bei einer Bebaubarkeit mit 6 Vollgeschossen,
- g) bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25,
- h) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Dauerkleingärten, Sportplätze, Freibäder, oder sonstige vergleichbare Nutzungen),
- i) 1,0 bei Grundstücken, die mit Kirchen bebaut sind.

(5) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind (Brandenburgische Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung).

(6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Ver- und Entsorgung, wie z. B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen, bebaut werden können oder bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- e) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus-, Kindergarten- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die jeweils von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 und 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

- a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
- b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.

§ 7

Übernahme von Anlagen als kommunale Erschließungsanlage

Sofern die Gemeinde private Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen übernimmt, wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach den durch die Übernahme tatsächlich entstandenen beitragsfähigen Aufwendungen der Gemeinde errechnet. Der nach Satz 1 ermittelte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den Bestimmungen dieser Satzung verteilt.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn
4. die Radwege
5. die Gehwege
6. die unselbstständigen Parkflächen
7. die unselbstständigen Grünanlagen
8. die Beleuchtungseinrichtungen
9. die Entwässerungseinrichtungen
10. die unselbstständigen Immissionsschutzanlagen
11. die Übernahme von Anlagen als kommunale Erschließungsanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeindevertretung Tauer/Turje.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die öffentlichen zum Ausbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm. Das Bauprogramm wird durch die Gemeindevertretung Tauer/Turje beschlossen.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile entsprechend Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall die Bestandteile der Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 festlegen. Ein solcher Abweichungsbeschluss ist als Satzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 11

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann nach § 133 Abs. 3 BauGB für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 12

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 15.10.2026

- Siegel -

Norbert Krüger
Amtdirektor

Gemeinde Turnow-Preilack

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Psīluk

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Psīluk in ihrer Sitzung am 10.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die erstmalige endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Psīluk Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze;
 - a) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 18 m Breite,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 13 m Breite.

Eine Anbaustraße gilt als beidseitig bebaubar, wenn auf jeder Seite mehr als die Hälfte der angrenzenden Grundstücke erschlossen ist.

2. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite von 21 m;
3. für alle öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m;
4. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 bis 3 sind, bis zu einer Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 bis 3, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 10 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke;

§ 5 Abs. 2 findet Anwendung;

5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 10 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke;

§ 5 Abs. 2 findet Anwendung.

6. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlage sind.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Straßen.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Zu dem beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten

1. für den Erwerb einschließlich Erwerbsnebenkosten der Grundflächen der Erschließungsanlagen, sowie der Wert der von der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Psīluk aus Ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. für die Freilegung der Grundflächen,
3. für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung,
4. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
5. die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße (Bundes-, Landes-, oder Kreisstraße) entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(3) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft die Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Psīluk.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 1 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 1 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt

- a) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 1 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen (Hinterlieger) oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie. Reicht die bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung. Hierbei werden Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bei der Bestimmung der Grundstücksfläche nicht berücksichtigt,

- b) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Dauerkleingärten, Sportplätze, Freibäder oder sonstige vergleichbare Nutzungen), die Gesamtfläche des Grundstücks.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 2 u.3 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit 4 Vollgeschossen,
- e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit 5 Vollgeschossen,
- f) 2,25 bei einer Bebaubarkeit mit 6 Vollgeschossen,
- g) bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25,
- h) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Dauerkleingärten, Sportplätze, Freibäder, oder sonstige vergleichbare Nutzungen),
- i) 1,0 bei Grundstücken, die mit Kirchen bebaut sind.

(5) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind (Brandenburgische Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung).

(6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Ver- und Entsorgung, wie z. B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen, bebaut werden können oder bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- e) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus-, Kindergarten- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die jeweils von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 und 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

- a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
- b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.

§ 7

Übernahme von Anlagen als kommunale Erschließungsanlage

Sofern die Gemeinde private Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen übernimmt, wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach den durch die Übernahme tatsächlich entstandenen beitragsfähigen Aufwendungen der Gemeinde errechnet. Der nach Satz 1 ermittelte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den Bestimmungen dieser Satzung verteilt.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn
4. die Radwege
5. die Gehwege
6. die unselbstständigen Parkflächen
7. die unselbstständigen Grünanlagen
8. die Beleuchtungseinrichtungen
9. die Entwässerungseinrichtungen
10. die unselbstständigen Immissionsschutzanlagen
11. die Übernahme von Anlagen als kommunale Erschließungsanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) →Die öffentlichen zum Ausbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm. Das Bauprogramm wird durch die Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk beschlossen.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile entsprechend Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall die Bestandteile der Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 festlegen. Ein solcher Abweichungsbeschluss ist als Satzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 11

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann nach § 133 Abs. 3 BauGB für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 12

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 15.10.2026

Norbert Krüger

- Siegel -

Amtsleiter

Stadt Peitz

Haushaltssatzung der Stadt Peitz/Picnjo

für den Haushalt 2026

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EURO
	2026
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	9.123.000,00 €
Aufwendungen	9.817.100,00 €
davon:	
ordentliche Erträge	9.117.000,00 €
ordentliche Aufwendungen	9.609.100,00 €
außerordentliche Erträge	6.000,00 €
außerordentliche Aufwendungen	208.000,00 €
Gesamtergebnis	-694.100,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	9.619.300,00 €
Auszahlungen	10.133.000,00 €
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.373.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.786.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	521.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.246.300,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	724.800,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	100.000,00 €
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-513.700,00 €

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

Steuerart	Festsetzung v. H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	280
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	394
3. Gewerbesteuer	350

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 724.800,00 EUR festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a. der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 592.100,00 EUR und
 - b. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 40.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Peitz/Picnjo, 15.10.2026

- Siegel -

Norbert Krüger
Amtdirektor

In der Ankündigung zum Vollzug der Haushaltssatzung vom 10.09.2026 des Landkreises Spree-Neiße wurde die Haushaltssatzung genehmigt. Die geplante Kreditaufnahme für das Jahr 2026 in Höhe von 724.800,00 EUR wurde auf 0,00 EUR herabgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Wahlen

Bekanntmachung der Wahlleiterin | Übergang von zwei Sitzen in der Gemeindevertretung Heinersbrück

Gemäß § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) mache ich Folgendes bekannt:

1. Gemeindevertretung Heinersbrück – Wahlvorschlag der FFW

Der für den Wahlvorschlag der FFW gewählte Bewerber **Philipp Kutschke** hat zum 31.07.2026 sein Mandat niedergelegt.

Die Ersatzperson **Sven André Graupner** hat die Wahl angenommen und rückt damit zum 01.08.2026 in die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück nach.

2. Gemeindevertretung Heinersbrück – Wahlvorschlag der WGR

Der für den Wahlvorschlag der WGR gewählte Bewerber **Martin Grunewald** hat zum 31.10.2026 sein Mandat niedergelegt.

Die Ersatzperson **Sieglinde Mekler** hat die Wahl angenommen und rückt damit zum 01.11.2026 in die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück nach.

Peitz/Picnjo, 13.10.2026

gez. Jessica Hannusch
Wahlleiterin

Landkreis Spree-Neiße

Landkreis Spree-Neiße
FB Kataster und Vermessung
Vom-Stein-Straße 30
03050 Cottbus
Tel. 0355 4991-2100

Öffentliche Bekanntmachung

In der **Gemeinde Heinersbrück, Gemarkung Heinersbrück, Fluren 1 bis 5 sowie in der Gemeinde Jänschwalde, Gemarkung Horno, Fluren 1 und 2** wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Schöne
Fachbereichsleiter

Sonstiges

Bekanntgabe des Ergebnisses einer Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Gemarkung Drachhausen, Flur 1, Flurstück 138 Gemeinde Drachhausen

Die Grenzen des o.g. Flurstücks sind vermessen worden. Im Grenztermin am 07.10.2026 war Gelegenheit, sich über die vorgenommene Abmarkung unterrichten zu lassen und die notwendige Anerkennungserklärung abzugeben.

Gemäß §17 Abs. 2 des BbgVermG (Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz -BbgVermG) vom 27. Mai 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 32 S. 1)) wird allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten, die im Grenztermin nicht anwesend waren, die Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung der Abmarkung von Grenzen erfolgt bei: Dipl.-Ing Kerstin Randau, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Mittelstraße 14, 03185 Peitz in der Zeit vom **09.11.2026 bis 09.12.2026** während der Geschäftszeit **montags bis freitags zwischen 8:00Uhr und 16:00Uhr** oder nach telefonischer Vereinbarung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene Abmarkung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist bei Dipl.-Ing. Kerstin Randau, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Mittelstraße 14, 03185 Peitz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

16. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland/Gatojce vom 25.08.2026

öffentlich

Beschluss Tei/BA/126/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce beschließt die dargestellte Verfahrensweise für die Anwendung der durch das Baugesetzbuch geschaffenen Instrumente zur Beschleunigung des Wohnungsbaus im Gebiet der Gemeinde Teichland/Gatojce.

-Dieser Beschluss wurde abgelehnt-

Beschluss Tei/BA/128/2026:

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt die Vergabe von Dienstleistungen für die Erneuerung von Trinkwasserleitungen an Bieter Nr. 2 in Höhe von 18.254,60 € (Brutto).

Bieter Nr. 2 ist IBU Coswig • Ingenieurbüro für Baugrund und Umwelttechnik Katy Henniger Arne Lasch-Paszkier GbR

Beschluss Tei/BA/127/2026:

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Beplankung der Slipanlage im Seehafen Teichland an Bieter Nr. 1 in Höhe von 79.402,08 € -Brutto-.

-Dieser Beschluss wurde abgelehnt-

Beschluss Tei/BA/124/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce beschließt die Vergabe zur Beschaffung eines Holzhäckslers. Sofern das Angebot des Bestbieters die Kostenschätzung von 33.000 € unterschreitet erfolgt die Beauftragung im Rahmen der laufenden Verwaltung. Der bezuschlagte Bieter wird anschließend in der nächsten Sitzung bekannt gegeben. Andernfalls muss erneut ein Beschluss gefasst werden.

Beschluss Tei/BA/123/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland /Gatojce beschließt:

1. Das fortgeschriebene Planungshonorar gemäß den Nachtragsangeboten des Planungsbüros vom 20.04.2026 (LP 2 für Los 1–3 sowie vollständiges Honorar für das neue Los 4 – Pflanzenkläranlage und Erschließung) in Höhe von 824.823,36 € brutto (entsprechend 693.128,87 € netto) wird bestätigt.
2. Die Leistungsphasen 5 bis 7 (Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe und Objektüberwachung) werden stufenweise zur Bearbeitung an das beauftragte Planungsbüro DEGAT / NAGLER & DIECK GbR freigegeben. Die stufenweise Beauftragung der weiteren Leistungsphasen erfolgt nach Maßgabe der Haushaltslage und der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel.

Beschluss 08/16/01/2026:

Die Verwaltung wird beauftragt die Verhandlungen, bzgl. der Bezuschussung durch die Gemeinde, mit der RETERRA Service GmbH aufzunehmen.

nichtöffentlich

Beschluss Tei/OA/125/2026:

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt, dem Antrag auf vorzeitige Einebnung einer Doppelgrabstätte auf dem Friedhof in Neuendorf zuzustimmen, jedoch mit der Auflage die Bewirtschaftungskosten bis zum Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit im Jahr 2031 in Form der Einmalzahlung zu entrichten. Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit im Jahr 2031 neu vergeben werden.

15. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo vom 26.08.2026

öffentlich

Beschluss: SP/BA/137/2026/1

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt, den Abschluss eines Nutzungsvertrages für die „Alte Rettungswache“ Schulstraße 8 B und stimmt dem vorliegenden Vertragsentwurf zu.

Beschluss: SP/BA/151/2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt, die Annahme der bewilligten Zuwendung zur Durchführung des Vorhabens Ersatzneubau der Brücke über die Malxe PEI-09 (Elster Ausbau) im Außenbereich der Stadt Peitz.

Beschluss: SP/OA/152/2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt, dem beigefügten Änderungsvorschlag zur Verkehrsführung im Kreuzungsbereich der Straße „Am Bahnhof“ zuzustimmen. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ist die notwendige Voraussetzung, um das anschließende Genehmigungsverfahren bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuleiten.

nichtöffentlich

Beschluss: SP/BA/145/2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt, den Verkauf des Teilstückes aus dem Flurstück der Flur 9, Gemarkung Peitz, da die Stadt dieses Teilflurstück gemäß § 87 BbgKVerf in absehbarer Zeit nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert und unter Berücksichtigung des Wertverhältnisses laut Grundstücksmarktbericht. Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie z. B. Notar-, Grunderwerbs- und Vermessungskosten, sind vom Erwerber zu tragen.

-Dieser Beschluss wurde abgelehnt-

Beschluss: SP/BA/148/2026

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz/Picnjo beschließt, den Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Nutzung der kommunalen Flurstücke 311 der Flur 1 und 254/1, 254/2 und 270 der Flur 3, Gemarkung Peitz.

16. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce vom 27.08.2026

öffentlich

Beschluss Jae/HA/108/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce beschließt grundsätzlich die Räumlichkeiten im „Haus der Generationen“ HdG der Gemeinde Jänschwalde /Janšojce für den weiteren Schulbetrieb der KRABAT-Grundschule Jänschwalde-Ost an das Amt Peitz/Picnjo zu vermieten.

Beschluss 09/16/05/2026:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt, dass keine weiteren verkehrsberuhigten Maßnahmen in der Kirchstraße ergriffen werden.

Beschluss Jae/BA/120/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce beschließt die dargestellte Verfahrensweise für die Anwendung der durch das Baugesetzbuch geschaffenen Instrumente zur Beschleunigung des Wohnungsbaus im Gebiet der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce. Die Verfahrensweise gilt ausschließlich für die Errichtung von Einfamilienhäusern.

Beschluss Jae/BA/124/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce beschließt das Protokoll zur Abwägung der erneuten, beschränk-

ten Beteiligung der eingegangenen Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Peitz/Picnjo in der Fassung vom August 2026 in der vorliegenden Form.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 BbgKVerf waren keine*Abgeordnete* von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Jae/BA/123/2026:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce beschließt i. S. d. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch den Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Peitz/Picnjo mit seinem Teilplan der Gemeinde Jänschwalde/ Janšojce in der Fassung von Juli 2026 festzustellen.
2. Die Begründung, der Umweltbericht und der Beiplan werden gebilligt.
3. Die Verwaltung des Amtes Peitz/Picnjo wird beauftragt, die Genehmigung der Feststellung über den Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Peitz/Picnjo zu beantragen und nach Erteilung der Genehmigung dies ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Planzeichnung, die Begründung, der Umweltbericht und der Beiplan eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Peitz/Picnjo in Kraft.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 BbgKVerf waren keine Abgeordnete von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Jae/BA/121/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Jašojce beschließt, die Erarbeitung eines gemeindeübergreifenden Entwicklungskonzeptes zur Nach-nutzung der Bergbaufolgelandschaft des ehemaligen Tagebaus Jänschwalde und entsprechende Mittel im HH 2027 und Folgejahre einzustellen.

Beschluss Jae/BA/119/2026:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt die Ausschreibung der Teilsanierung des Radwegs entlang der Flugplatzstraße. Sofern das Angebot des Bestbieters die Kostenschätzung nicht um mehr als 20% übersteigt, erfolgt die Beauftragung im Rahmen der laufenden Verwaltung. Andernfalls muss erneut ein Beschluss gefasst werden.

Beschluss Jae/BA/111/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung der Wohnung Dorfstraße 5a (1. OG li) in Drewitz für Malerarbeiten in Höhe von 8.594,36 € Brutto an Bieter Nr. 3. Den Zuschlag erhält Malermeister Torsten Krautz aus Drachhausen.

Beschluss Jae/BA/109/2026:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt die Vergabe der Planungsleistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 (Gebäude-, Tragwerks- und Wärmeschutzplanung für das Vorhaben „Neubau eines Mehrzweckraumes mit Teeküche und Sanitäranlagen für Jugend und Sportverein auf dem Sportplatz Jänschwalde-Dorf“ in Höhe von 16.065,00 € brutto an den Bieter Nr. 2.

Den Zuschlag erhält das Architekturbüro René Sonke aus Turnow-Preilack.

Beschluss 09/16/06/2026

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt, an der Straße „Am Friedhof – Ausfahrt Agrargenossenschaft“ einen Verkehrsspiegel aufzustellen.

Beschluss 09/16/07/2026

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt, an der „Einmündung Gubener Straße – Lindenstraße“ einen Verkehrsspiegel aufzustellen.

nichtöffentlich

Beschluss Jae/OA/122/2026:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt, dem Antrag auf vorzeitige Einebnung einer Doppelgrabstätte auf dem Friedhof in Jänschwalde-Dorf zuzustimmen. Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit im Jahr 2030 neu vergeben werden.

17. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza vom 27.08.2026

öffentlich

Beschluss Dra/BA/062/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza beschließt die dargestellte Verfahrensweise für die Anwendung der durch das Baugesetzbuch geschaffenen Instrumente zur Beschleunigung des Wohnungsbaus im Gebiet des der Gemeinde Drachhausen/Hochoza.

-Dieser Beschluss wurde abgelehnt-

Beschluss Dra/BA/067/2026:

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt die Vergabe von Bauleistungen zum Ausbau des Windmühlengrabs. Sofern das wirtschaftlichste Angebot die Kostenschätzung (1.018.000,00 €) um nicht mehr als 5 % übersteigt, erfolgt die Beauftragung im Rahmen der laufenden Verwaltung. Andernfalls ist erneut ein Beschluss zu fassen.

nichtöffentlich

Beschluss Dra/BA/059/2026:

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Nutzung der Flurstücke 270, 376 der Flur 3 und 148, 211, 278 der Flur 5 in der Gemarkung Drachhausen.

19. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer/Turjei vom 03.09.2026

öffentlich

Beschluss Tau/BA/085/2026:

Die Gemeindevertretung Tauer/Turjei beschließt den Abschluss der „Vereinbarung zur Vergabe der Durchführung von Verkehrsicherungsmaßnahmen und Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung im Bereich der Tauerischen Laßzinswiesen“.

Beschluss Tau/BA/084/2026:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer/Turjei beschließt die dargestellte Verfahrensweise für die Anwendung der durch das Baugesetzbuch geschaffenen Instrumente zur Beschleunigung des Wohnungsbaus, ausschließlich für Ein- und Zweifamilienhäuser, im Gebiet der Gemeinde Tauer/Turjei.

Beschluss Tau/BA/080/2026/1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer/Turjei beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Tauer/Turjei (Erschließungsbeitragssatzung).

Beschluss Tau/BA/089/2026:

Die Gemeindevertretung Tauer/Turjei beschließt grundsätzlich Variante 3) die Konzeptentwicklung und Planung von barrierefreien Gemeinschaftsräumen im ehemaligen Gutshaus (Gemeindehaus) und eines Multifunktionsbaus im Bereich der Sportanlage.

Beschluss Tau/OA/079/2026:
Die Gemeinde Tauer/Turjej stimmt dem vorliegenden Entwurf der Nutzungsordnung zu. Das Amt Peitz/Picnjo wird ermächtigt, diese Nutzungsordnung zu unterzeichnen.

Beschluss Tau/HA/086/2026:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer/Turjej beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita "Spatzennest" Tauer der Gemeinde Tauer/Turjej für das Jahr 2027:
07.05.2027, 26.07.2027 – 13.08.2027 (inkl. 1 Teamfortbildungstag), 01.11.2027,
24.12.2027 – 31.12.2027

nichtöffentlich
Beschluss Tau/HA/081/2026:
Die Gemeindevertretung Tauer/Turjej beschließt zu Personalan-
gelegenheiten – Stufenerhöhung.

Beschluss Tau/BA/082/2026:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer/Turjej beschließt die Vorgehensweise zur Festlegung neuer Mietpreise sowie zum Abschluss neuer Mietverträge / Kündigung bestehender Mietverträge gemäß Sachdarstellung.

Beschluss Tau/BA/088/2026:
Die Gemeindevertretung Tauer/Turjej beschließt zur Berufung im
Verfahren 6 O 63/25 vor dem Landgericht Cottbus.

Beschluss Tau/HA/087/2026:
Die Gemeindevertretung Tauer/Turjej beschließt zur Berufung im
Verfahren 4 O 231/25 vor dem Landgericht Cottbus.

10. Sitzung des Hauptausschusses der
Stadt Peitz/Picnjo vom 09.09.2026

öffentlich
Beschluss: SP/BA/154/2026
Der Hauptausschuss der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Ver-
gabe von Bauleistungen für Instandhaltungsarbeiten an Straßen
im Stadtgebiet der Stadt Peitz in Höhe von 19.970,98 € (Brutto)
an Bieter Nr. 1. - *Bieter Nr 1 ist STRABAG* –

Beschluss: SP/HA/138/2026
Der Hauptausschuss der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Auf-
hebung des Beschlusses SP/BA/097/2026/2 vom 20.05.2026.

nichtöffentlich
Beschluss: SP/BA/147/2026
Der Hauptausschuss der Stadt Peitz/Picnjo beschließt den Ab-
schluss eines Pachtvertrages für ein Teilstück aus dem Flurstück
304/20, Flur 7, Gemarkung Peitz.

Sitzungstermine

Mo.,	02.11.2026	17:30 Uhr	Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo Jänschwalde-Ost, Krabat- Grundschule
Mi.,	04.11.2026	18:00 Uhr	Finanzausschuss Jänschwalde/ Janšojce Jänschwalde-Ost, Haus der Generationen
Do.,	05.11.2026	17:00 Uhr	Bau-, Verkehrs- und Umweltaus- schuss der Stadt Peitz/Picnjo Peitz, Amtsverwaltung, Zbaszynek-Raum
Do.,	05.11.2026	18:30 Uhr	Gemeindevertretung Tauer/Turjej Tauer, Gemeindebüro
Fr.,	06.11.2026	19:00 Uhr	Gemeindevertretung Turnow- Preilack/Turnow-Pšituk OT Turnow, Gemeindezentrum
Di.,	10.11.2026	17:00 Uhr	Ausschuss für Tourismus, Ver- eine und Kultur der Stadt Peitz/ Picnjo Peitz, Rathaus, Seminarraum
Di.,	17.11.2026	19:00 Uhr	Gemeindevertretung Teichland/ Gatojce OT Neuendorf, Haus der Vereine
Mi.,	18.11.2026	17:30 Uhr	Schulausschuss des Amtes Peitz/ Picnjo Peitz, Oberschule „Peitzer Land“
Mi.,	25.11.2026	17:00 Uhr	Hauptausschuss der Stadt Peitz/ Picnjo Peitz, Rathaus, Ratssaal
Do.,	26.11.2026	19:00 Uhr	Gemeindevertretung Drachhausen/ Hochoza Drachhausen, BGZ „Zum Golde- nen Drachen“

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internet-
seite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntma-
chungskästen der jeweiligen Gemeinde.

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -